

Prüfungskommission
für Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüfer-Examen gemäß §§ 5-14 a WPO

2. Aufsichtsarbeit aus dem Gebiet
„Steuerrecht“

2. Halbjahr 2004

Termin: 18. August 2004

Bearbeitungszeit: 5 Stunden

Hilfsmittel: Beck'sche Textausgaben (Loseblattsammlungen)
- Steuergesetze
- Steuerrichtlinien
- Steuererlasse
Nichtprogrammierbarer Taschenrechner

Aufgabe: (siehe Anlage)

Bitte geben Sie nach Ende der Bearbeitungszeit
auch die Aufgabenstellung ab!

Sachverhalt I

Die unbeschränkt steuerpflichtigen Eheleute Anton Ahr (AA) und Berta Ahr (BA), beide 40 Jahre alt, sind seit Jahren verheiratet, leben in München.

Die Baustoff GmbH & Co. KG (B-GmbH & Co. KG) betreibt seit Jahren in München ein Fabrikations- und Handelsunternehmen für Baustoffe aller Art.

Komplementärin der KG ist die mit 10 % beteiligte B-GmbH. Die B-GmbH hat keinen eigenen Geschäftsbetrieb. Kommanditistin der KG ist die Bau OHG mit einer Beteiligung von 90 %.

Alleiniger Gesellschafter der B-GmbH ist Anton Ahr. Gesellschafter der Bau OHG sind AA mit 80 % und sein Bruder Helmut Ahr (HA) mit 20 %. Sowohl die GmbH & Co. KG als auch die OHG ermitteln ihren Gewinn für ein Wirtschaftsjahr, das dem Kalenderjahr entspricht.

1. Der Steuerbilanzgewinn 2003 der B-GmbH & Co. KG betrug 300.000 €. Die Verteilung dieses Gewinns erfolgt im Verhältnis der Beteiligungen. Der Steuerbilanzgewinn der OHG betrug 2003 20.000 €. Hierin ist der Gewinnanteil aus der Beteiligung an der KG noch nicht enthalten.

2. Helmut Ahr (HA) hatte der B-GmbH & Co. KG am 1.1.2003 ein Darlehn in Höhe von 150.000 € gewährt, das mit 8 % jährlich zu verzinsen ist. Die Zinsen wurden von der KG termingerecht zum 31.12.2003 gezahlt und in der Gewinnermittlung als Zinsaufwand berücksichtigt. Einen Teil der Darlehenssumme in Höhe von 50.000 € hat HA bei der Deutschen Bank AG in München refinanziert. Hierfür hatte er in 2003 3.500 € Zinsen und 1.000 € Tilgung zu zahlen.

3. Das Produktionsgrundstück der B-GmbH & Co. KG in München gehört den Eheleuten als GbR. AA ist zu 80 % und BA zu 20 % beteiligt. Das Grundstück haben die Eheleute nach Fertigstellung zu einem angemessenen Mietzins von jährlich 80.000 € an die GmbH & Co. KG vermietet. Das Produktionsgebäude wurde von den Eheleuten 1999 mit einem Kostenaufwand von 500.000 € errichtet und seitdem linear abgeschrieben. An laufenden Grundstücksaufwendungen (Grundsteuer, kleinere Reparaturen usw.) fielen in 2003 Kosten i. H. v. 10.000 € an. Der Grund und Boden war 1998 für 200.000 € angeschafft worden.

Gehen Sie im vorliegenden Sachverhalt davon aus, dass in allen Gesellschaften das Mehrheitsprinzip vereinbart ist. Unterstellen Sie weiterhin, dass es sich bei der Vermietung des Grundstücks um ein laufendes Geschäft handelt.

Aufgaben:

1. Führen Sie die erforderlichen einheitlichen und gesonderten Gewinnfeststellungen durch.
2. Ermitteln Sie die Anteile der Beteiligten.

Sachverhalt II

Karl König (KK) betreibt in Frankfurt in gemieteten Räumen ein Einzelhandelsunternehmen mit EDV-Zubehör. Er ermittelt seinen Gewinn nach § 5 Abs. 1 EStG und versteuert seine Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes. Der Betrieb ist in das Handelsregister eingetragen und hat als Wirtschaftsjahr das Kalenderjahr.

KK bezog im Oktober 2002 von einem schweizerischen Hersteller neuartige Soundkarten für Personal Computer speziell zum Weihnachtsgeschäft. Er erhielt hierfür folgende Abrechnung:

Datum	Stückzahl	Stückpreis/Franken	Kurs/100 sfr.	Gesamtpreis in €
1.10.2002	200	100	65 €	13.000 €

Auf Grund der völligen Neukonstruktion gewährte ihm der Hersteller eine zinslose Stundung des gesamten Kaufpreises, bis 75 % aus der Lieferung durch KK verkauft wurden. Danach wurde der gesamte Kaufpreis innerhalb von vier Wochen fällig. Im Dezember 2002 berichteten mehrere Computermagazine, dass die mit viel Werbeaufwand angekündigten neuen Soundkarten gegenüber einem zwischenzeitlich verfügbaren Konkurrenzprodukt überteuert und technisch unterlegen seien. Der Hersteller dementierte diese Berichte zwar heftig, senkte jedoch zur Rettung des Weihnachtsgeschäfts mit Wirkung vom 1.12.2002 seinen Verkaufspreis auf 80 Franken je Stück und ließ ihn bis September 2003 unverändert. KK konnte im Jahr 2002 nur 10 und bis zum September 2003 nur weitere 15 Karten und dies nur zu einem Sonderpreis von 50 € je Stück verkaufen. Ab diesem Monat lieferte der Schweizer Hersteller an seine Händler ein zwischenzeitlich weiterentwickeltes Treiberprogramm kostenlos aus, das die volle Leistungsfähigkeit der Karte herstellte und sie auf dem Markt bis zum Ende des Jahres 2003 konkurrenzlos machte. Für neue Lieferungen stieg ab sofort der Einkaufspreis auf 110 Franken an und blieb bis zum Ende des Jahres stabil. KK bestellte aus Vorsicht keine weitere Ware in der Schweiz und konnte bis zum 31.12.2003 bis auf 20 Stück die Lieferung aus 2002 veräußern.

Der amtliche Kurs des Schweizer Franken betrug am 31.12.2002 63 €/100 Franken und am 31.12.2003 67 €/100 Franken, fiel dann aber wieder bis zum März 2004 auf 62 €/100 Franken.

KK bewertete die Bestände in 2002 und 2003 mit ihrem Einkaufspreis von 65 €/Stück. Die rückständige Lieferantenschuld bewertete er mit 13.000 € und beglich diese erst im März 2004, ohne dass der Lieferant irgendwelche Maßnahmen ergriff.

Aufgaben:

1. Würdigen Sie den Sachverhalt gutachterlich aus rein handelsrechtlicher Sichtweise auf die Bilanzstichtage 31.12.2002 und 31.12.2003. Begründen Sie Ihre Ergebnisse unter genauer Angabe der einschlägigen Vorschriften.
2. Ermitteln Sie die Bilanzansätze der betroffenen Wirtschaftsgüter zum 31.12.2002 und 31.12.2003.

Hinweis:

Endergebnisse von Berechnungen sind auf volle €-Beträge abzurunden.

Sachverhalt III

Sigurd Schlau (S), der als 58-jähriger nur noch gelegentlich Aufträge annimmt, erwirtschaftet als freier Ingenieur in 2003 einen Gewinn aus Gutachtertätigkeit in Höhe von 84.000 €. Seine Ehefrau Erna (E) weist aus der Vermarktung von Kunstwerken im selben VZ einen Gewinn von 34.500 € aus.

S hatte vor Jahren ein Grundstück auf den Bahamas erworben, das er zunächst selbst nutzte, seit 2001 jedoch vermietete. Hieraus ergaben sich Einkünfte in 2001 von umgerechnet -20.000 €, in 2002 von -6.000 € und in 2003 von +13.000 € (gezahlte ausländische Einkommensteuer 1.000 €).

Als passionierter Taucher ist er außerdem an einer Tauchschule mit zwanzig angestellten Tauchlehrern beteiligt, die in Florida (USA) in der Rechtsform einer Personengesellschaft geführt wird. Von den Einkünften der Tauchschule entfielen auf ihn in 2001 umgerechnet -6.000 € und 2002 -7.000 € Anlaufverluste, die aber bereits in 2003 überwunden werden konnten. In diesem VZ wurde für ihn bereits ein Überschuss von +20.000 € festgestellt. An amerikanischen Steuern waren hierfür 3.000 € zu entrichten.

Die E hatte von ihrem griechischen Vater ein Mehrfamilienhaus in Griechenland geerbt. Das Objekt zeitigte folgende Ergebnisse: In 2001 einen Überschuss von umgerechnet 5.000 €. Bei Anwendung des deutschen Steuerrechts hätte sich ein Verlust von 3.000 € ergeben. In 2002 betrug der Verlust nach griechischem und deutschem Recht 4.000 €. In 2003 belief sich der Überschuss nach beiden Steuerrechtssystemen auf 2.000 €. Die auf das Jahr 2003 entfallende griechische Einkommensteuer betrug 500 €. Das Haus behandelt E zur Stärkung der Finanzkraft ihrer Kunstgalerie als Betriebvermögen. Aus einem algerischen Gewerbebetrieb, der Spielzeugpistolen produziert, waren folgende Ergebnisse zu vermelden: 2001 umgerechnet -10.000 €, 2002 -4.000 € und in 2003 +15.000 €. Aus einer algerischen Erdölexplorationsstätte, die auf staatlichem Grund bohrte, ergaben sich Verluste von umgerechnet 8.000 € in 2001, 4.000 € in 2002 und 2.000 € in 2003. Auf die algerischen Einkünfte aus 2003 entfielen 6.000 € algerische Einkommensteuer.

Das DBA USA stellt Einkünfte der vorgegebenen Art von der Besteuerung im Inland frei. Das DBA Griechenland sieht vor, dass die Doppelbesteuerung für Fälle der vorliegenden Art durch Steueranrechnung vermieden werden soll. Mit den Bahamas und Algerien bestehen keine DBAs.

Es ist davon auszugehen, dass die Steuerpflichtigen in den Jahren 2001 und 2002 einen positiven Gesamtbetrag der Einkünfte erzielten.

In 2003 hatte S Sonderausgaben von 15.000 € und E von 9.000 €.

Aufgaben:

1. Wie sind die ausländischen Einkünfte in den VZ 2001 bis 2003 zu behandeln? Gehen Sie dabei auch auf einen eventuell zu beachtenden Progressionsvorbehalt ein.
2. Ermitteln Sie das zu versteuernde Einkommen bei Zusammenveranlagung der Eheleute und die von ihnen zu zahlende Steuer im Inland für den VZ 2003.

Sachverhalt IV

Die Gemeinde Altstadt, mit einem Jahreshaushalt von 110 Mio. €, nimmt die ihr zugewiesenen oder von ihr übernommenen Aufgaben in unterschiedlichster Weise wahr.

Am Rand der Innenstadt unterhält sie ein Fußballstadion, das sowohl an den ortsansässigen Fußballverein als auch an sonstige Nutzer, wie z.B. Konzertveranstalter vermietet wird. Wahrgenommen werden die für den Betrieb notwendigen Verwaltungsmaßnahmen von einem Mitarbeiter des Kulturdezernats der Stadt. Die Einnahmen aus der Stadionvermietung in 2003 belaufen sich auf 630.000 €. Die Ausgaben betragen 870.000 €.

Da im letzten Jahr das unkontrollierte Parken bei sportlichen und kulturellen Veranstaltungen vor dem Stadiongelände sich zu einem Ärgernis für die Nachbarschaft auswuchs, hat die Gemeinde im unmittelbaren Umfeld Parkuhren aufgestellt. Einnahmen hieraus 18.000 €, Kosten für die Parkuhrenkontrolle und Leerung 8.000 €. In einiger Entfernung wurde darüber hinaus ein gebührenpflichtiger bewachter Parkplatz errichtet, der Einnahmen von 35.000 € erbrachte. Für den Parkwächter ergaben sich 15.000 € Lohnaufwendungen.

Dem Friedhofsamt der Gemeinde obliegt die Verwaltung der Friedhofsanlage. Zum Tätigkeitsbereich des Amtes zählt eine Friedhofsgärtnerei, die Vergabe der Grabstellen und die Vornahme von Bestattungen. In den Aufgabenbereich der Friedhofsgärtnerei fällt die Pflege der öffentlichen Friedhofsflächen. Sie übernimmt aber auch Grabpflegearbeiten, die von Angehörigen der Verstorbenen in Auftrag gegeben werden.

Die Einnahmen und Ausgaben der drei Bereiche werden getrennt aufgezeichnet. Für 2003 ergaben sich folgende Ergebnisse: Vergabe Grabstellen 90.000 € Einnahmen, Verwaltungskosten 12.000 €, Bestattungen 190.000 €, Kosten für die notwendigen Maßnahmen 160.000 €. Die Friedhofsgärtnerei hatte einen Umsatz aus den Grabpflegearbeiten für private Auftraggeber von 140.000 €. Die Kosten hierfür betragen 50.000 €. Außerdem entstanden für die Pflege der Friedhofsanlage Kosten i. H. von 100.000 €.

Darüber hinaus ist die Gemeinde an der Abfallverwertungs- und Recycling-GmbH zu 50 v. H. beteiligt, die für die regionale Müllentsorgung zuständig ist.

Die Geschäftsführung der GmbH hatte die Gesellschaftsbilanz für 2002 unter Berücksichtigung der teilweisen Verwendung des Jahresergebnisses aufgestellt. Der sich danach ergebende Bilanzgewinn betrug 230.000 €. Darin enthalten ist ein Gewinnvortrag von 20.000 € und eine Zuführung zu den Gewinnrücklagen i. H. von 500.000 €.

Die Gesellschafterversammlung beschliesst im Mai 2003 über die Verwendung des Bilanzgewinns wie folgt:

200.000 € Ausschüttung - 500.000 € Zuführung zu den Gewinnrücklagen

Ob, und in welcher Höhe ein Gewinnvortrag möglich ist, blieb in der Gesellschafterversammlung streitig. Ein Beschluss erfolgte deshalb über diesen Punkt nicht.

Aufgaben:

1. Ist die Gemeinde Altstadt für den VZ 2003 gem. § 1 KStG körperschaftsteuerpflichtig; wenn ja, in welchem Umfang?
2. Muss die Stadt die Einnahmen aus der Beteiligung an der GmbH versteuern?
3. Ermitteln Sie das zu versteuernde Einkommen der GmbH für den VZ 2002.
4. Ist ein Gewinnvortrag in das Jahr 2003 möglich?